



Anhang zu Traktandum 3

Wortlaut des Reglements über die Reklameeinrichtungen vom 19. März 2015

Die Einwohnergemeinde MuttENZ erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) sowie § 105 Abs. 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) und auf § 2 Abs. 3 der kantonalen Verordnung vom 29. Oktober 1996 über Reklamen, folgendes Reglement:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele

¹Mit diesem Reglement sollen die öffentlichen Interessen am Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes gewahrt sowie die Interessen der Wirtschaft berücksichtigt werden.

²Insbesondere werden mit diesem Reglement folgende Ziele verfolgt:

- a) Gewährleistung der Verkehrssicherheit
- b) Förderung einer qualitativ und quantitativ ausgewogenen Werbung im öffentlich einsehbaren Raum
- c) Erhalt und Pflege des Orts- und Strassenbildes
- d) Respektierung von Grün- und Freiräumen
- e) Unterstützung der wirtschaftlichen Betätigung
- f) Minimierung der Lichtverschmutzung

§ 2 Geltungsbereich

¹Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle öffentlichen und privaten Flächen im gesamten Gemeindegebiet und für Reklamen jeder Art.

§ 3 Mitgeltende Bestimmungen

¹Soweit dieses Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält, gilt die kantonale Verordnung über Reklamen (SGS 481.12).

²Die Verkehrssicherheit gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Strassengesetzgebung muss in jedem Fall gewährleistet sein.

³Die in den VSS-Normen (Vereinigung der Schweizerischen Strassenfachleute) definierten Sichtweiten für Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sind einzuhalten.

⁴Für Abstände von Reklamen an Strassen gilt die eidgenössische Signalisationsverordnung.

⁵Es gilt das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz.

§ 4 Haftung

Für Reklamen aller Art auf der Allmend muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

§ 5 Wahl- und Abstimmungsplakate

¹Die politische Propaganda für Wahlen und Abstimmungen gilt als Reklame im Sinne dieses Reglements.

²Wahl- und Abstimmungsplakate für kommunale Wahlen und Abstimmungen dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden und sind spätestens eine Woche nach dem Urnengang vollständig zu entfernen.

³Sind Wahl- und Abstimmungsplakate zu früh aufgestellt oder werden sie nicht rechtzeitig entfernt, kann sie die Gemeinde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation unverzüglich beseitigen.

§ 6 Anstoss erregende Reklamen

Reklamen, welche gegen die guten Sitten verstossen oder diskriminierend sind, werden nicht bewilligt bzw. müssen auf Verlangen der Bewilligungsbehörde entfernt werden.

B Bewilligung

§ 7 Bewilligungspflicht

¹Reklamen und Plakatanschlagstellen sind bewilligungspflichtig.

²Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- a) Reklamen in Schaufenstern und bewilligten Schaukästen sowie Schaufensterbeschriftungen;
- b) unbeleuchtete Firmenanschriften ausserhalb des Dorfkerns, wenn sie flach an der Fassade angebracht werden und folgende Maximalzahl nicht überschritten wird:
Für jeden Betrieb pro Fassade
 - eine Firmenanschrift und eine Eigenreklame oder
 - zwei Firmenanschriften oder
 - zwei Eigenreklamen;
- c) unbeleuchtete Firmenanschriften innerhalb des Dorfkerns bis zu einer Grösse von 0,2 m²;
- d) unbeleuchtete Angebotstafeln am Eingang von Detailhandels-

geschäften und Gastwirtschaftsbetrieben, wenn sie den Fussgängerverkehr nicht behindern;

- e) unbeleuchtete Angebotstafeln an Feldrändern und bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, mit denen Landwirtschaftsbetriebe oder Gärtnereien während der Saison über die Möglichkeit zur Selbstbedienung und zum Kauf der selbst erzeugten Produkte orientieren;
- f) maximal drei Fahnen pro Betrieb;
- g) temporäre Reklamen einschliesslich Wahl- und Abstimmungsplakate gemäss § 14 der kantonalen Verordnung über Reklamen vom 29. 10. 1996;
- h) Plakate an bewilligten Plakatanschlagstellen.

³Die Gemeinde erhebt für die Erteilung, die Verlängerung bzw. die Ablehnung von Bewilligungen Gebühren bis maximal CHF 1'000.00.

⁴Das Nähere regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

§ 8 Zuständigkeit

Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. Er kann das Bewilligungswesen an die Verwaltung delegieren.

§ 9 Bau- und Zonenvorschriften

¹Reklameeinrichtungen, welche wegen ihrer Grösse, ihres Standorts oder ihrer Auswirkung auf die bauliche Umgebung als bauliche Anlage in Erscheinung treten, können nur dann bewilligt werden, wenn sie die massgeblichen bau- und zonenrechtlichen Vorschriften einhalten. Die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens wird vorbehalten.

²Für Reklamen an und auf Mauern, Dachrändern, Brüstungen, Stützen, Geländern und anderen Gebäudeteilen gelten dieselben bau- und zonenrechtlichen Vorschriften wie für das Bauteil, das ihnen als Träger dient.

C Straf- und Schlussbestimmungen

§ 10 Verordnung

¹Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements notwendige Verordnung.

²Die Verordnung regelt das Bewilligungsverfahren sowie die Zulässigkeit, die Anordnung und den

Unterhalt der Reklamen. Sie beinhaltet ausserdem die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Zonen und die Gebühren.

§ 11 Ausnahmen

Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen von den Reklamevorschriften gestatten,

- a) wenn die Anwendung der Reklamevorschriften eine besonders gute Gestaltung verhindern würde;
- b) für Reklamen von anerkanntem künstlerischem Wert.

§ 12 Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann schriftlich und begründet innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 13 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verordnung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

²Das Verfahren richtet sich nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

§ 15 Aufhebung bisheriger Vorschriften

¹Die Bestimmungen in §§ 14 bis 16 des Polizeireglements vom 25. Juni 2002 werden aufgehoben.

²Die Bestimmungen in Ziff. 23.1 bis 23.7 des Zonenreglements Siedlung vom 22. November 2005 (Stand 11. August 2009) werden aufgehoben.

MuttENZ, 19. März 2015

Im Namen der
Gemeindeversammlung
Der Präsident: Peter Vogt
Der Verwalter: Aldo Grünblatt

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 19. März 2015, in Kraft ab 1. Mai 2015. Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am...